



Gastwirtschaftsgesetz

der

Gemeinde Thusis

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Art.	1 - 4
II.	Gastwirtschaftsgewerbe	Art.	5 - 17
	1. Bewilligungsverfahren, Voraussetzungen	Art.	5 - 17
	a) Bewirtungs- und Beherbergungsbetriebe	Art.	5 - 10
	b) Gelegenheits- und Festwirtschaften	Art.	11 - 13
	c) Unterhaltungsanlässe	Art.	14 - 16
	d) Camping	Art.	17
	2. Gastwirtschaftspolizei	Art.	18 - 23
III.	Kleinhandel mit und Ausschank von gebrannten Wassern	Art.	24
IV.	Beherbergung von Gästen	Art.	25
V.	Strafbestimmungen	Art.	26
VI.	Rechtsmittel	Art.	27
VII.	Inkraftsetzung	Art.	28

I. ALLGEMEINES

Zweck	<u>Art. 1</u> Dieses Gesetz regelt die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Aufgaben betreffend - Gastwirtschaftsgewerbe, - Kleinhandel mit und Ausschank von gebrannten Wassern.
Subsidiäres Recht	<u>Art. 2</u> Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG).
Zuständigkeit	<u>Art. 3</u> Der Gemeinderat überträgt den Vollzug teilweise dem zuständigen Departement und der Gemeindepolizei.
Gebühren	<u>Art. 4</u> Der Gemeinderat legt die Bewilligungs- und besonderen Gebühren in einem separaten Tarif fest.

II. GASTWIRTSCHAFTSGEWERBE

1. Bewilligungsverfahren, Voraussetzung

a) Bewirtungs- und Beherbergungsbetriebe

Gesuch	<u>Art. 5</u> Das Gesuch um Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung gem. GWG Art. 3 ist mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Uebernahme auf speziellem Formular an den Gemeinderat einzureichen. Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung eines Betriebes sowie die Aenderung der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Es gilt Absatz 1 sinngemäss. Für Veranstaltungen gelten Art. 11 (Gelegenheits- und Festwirtschaften) resp. Art. 14 (Unterhaltungsanlässe) dieses Gesetzes.
Persönliche Voraussetzung	<u>Art. 6</u> Die Bewilligung wird einer handlungsfähigen und gut beleumdeten Person erteilt, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

Art. 7

Club-, Vereinslokale	Club- und Vereinslokale werden nur für ortsansässige Clubs und Vereine bewilligt. Die Bewilligung wird auf eine natürliche Person ausgestellt, welche das Lokal nicht zu eigenen Erwerbszwecken führen darf.
Jugendlokal	<p><u>Art. 8</u> Die gemeinderätliche Bewilligung regelt die Betriebs-, Zulassungs- und Oeffnungszeiten.</p> <p>In Jugendlokalen dürfen keine alkoholische Getränke konsumiert werden.</p>
Bewilligung, Dauer	<p><u>Art. 9</u> Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet.</p> <p>Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.</p>
Bewilligung, Entzug	<p><u>Art. 10</u> Der Gemeinderat kann die Bewilligung ganz oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Betrieb wiederholt gesundheitsschädliche Speisen oder Getränke verabreicht werden oder der Konsum oder Handel mit Drogen geduldet wird; b) der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin wiederholt oder in schwerwiegender Weise Bestimmungen der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe und die Betäubungsmittel übertreten; c) die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden. <p>b) <u>Gelegenheits- und Festwirtschaften</u></p>
Gesuch	<p><u>Art. 11</u> Gesuche für Gelegenheits- und Festwirtschaften sind spätestens zwei Wochen vor dem Anlass auf speziellem Formular bei der Gemeindekanzlei zuhanden des zuständigen Departementes einzureichen.</p>
Begriff	<p><u>Art. 12</u> Gelegenheits- und Festwirtschaften sind Wirtschaften ausserhalb von Räumen, welche für die Führung von Gastwirtschaftsbetrieben bewilligt sind. Darunter fallen insbesondere Anlässe wie Tanzveranstaltungen, Schützen-, Sänger-, Turn-, Waldfeste, Openair-Konzerte, Bauernbrunch usw.</p>

Beschränkung Art. 13
Der Gemeinderat kann die Zahl solcher Anlässe im Interesse der Öffentlichkeit beschränken.

c) Unterhaltungsanlässe

Gesuch Art. 14
Gesuche für Unterhaltungsanlässe sind spätestens drei Tage im voraus auf speziellem Formular bei der Gemeindekanzlei zuhanden des zuständigen Departementes einzureichen.

Begriff Art. 15
Unterhaltungsanlässe sind Anlässe in Gastwirtschaftslokalen, welche die Betriebsleitung, andere Personen oder Vereine veranstalten und zu denen jedermann Zutritt hat. Darunter fallen insbesondere Konzerte, artistische Darbietungen, Preisjassen, Lotto und dergleichen.

Beschränkung Art. 16
Der Gemeinderat kann die Zahl solcher Anlässe im Interesse der Öffentlichkeit beschränken.

d) Camping

Camping Art. 17
Das Campieren ausserhalb der Campingzone und vom Gemeinderat speziell bewilligten Plätzen ist verboten.

2. Gastwirtschaftspolizei

Allgemeine Bestimmungen Art. 18
Das zuständige Departement und die Gemeindepolizei sind unter Vorbehalt der Kompetenzen des Gemeinderates für die Durchsetzung der gastwirtschaftspolizeilichen Bestimmungen zuständig. Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

Oeffnungszeit Art. 19
Der Gemeinderat kann die Oeffnungszeit für Betriebe, die wiederholt Verursacher von Nachtruhestörungen oder Sachbeschädigungen sind, einschränken.

Einschränkung	<p><u>Art. 20</u> Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.</p> <p>Verboten ist insbesondere die Abgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene, b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren, c) alkoholhaltiger Getränke an öffentlich zugänglichen Automaten. <p>Alkoholführende Beriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.</p>
Ruhestörung	<p><u>Art. 21</u> Die Wirtsleute sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem und um ihr Lokal verantwortlich. Sie haben alles zu unternehmen, um Ruhestörungen jeder Art zu vermeiden.</p> <p>Musik, Gesang und Lärm jeder Art werden nach 22.00 Uhr nur soweit geduldet, als sie die Nachtruhe nicht beeinträchtigen.</p> <p>Wird die Nachtruhe durch laute Darbietungen gestört, kann die Gemeindepolizei eine Reduktion der Lautstärke oder - nach vorangegangener Warnung - den Abbruch der Darbietung verlangen.</p>
Vorübergehende Schliessung	<p><u>Art. 22</u> Ist Ruhe und Ordnung in einem oder um ein Lokal nicht mehr gewährleistet, kann die Gemeindepolizei nach vorangegangener mündlicher Warnung an die verantwortlichen Personen die Schliessung des Lokals für die betreffende Nacht verfügen.</p>
Lokalitäten	<p><u>Art. 23</u> Die Räume, Einrichtungen und Zugänge zu den Gastwirtschaftsbetrieben müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein.</p> <p>Auf Verlangen ist für die Bewilligungserteilung eine Bestätigung der Feuerpolizei und/oder der Lebensmittelkontrolle vorzulegen, dass die Räume den feuer-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften genügen.</p>

III. KLEINHANDEL MIT UND AUSSCHANK VON GEBRANNTEN WASSERN

Art. 24
Bewilligung, Gesuch
Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel und den Ausschank von gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung, Uebernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

IV. BEHERBERGUNG VON GAESTEN

Art. 25
Geltungsbe- reich, Meldpflicht
Die Meldepflicht über die Beherbergung von Gästen ist in den Ausführungsbestimmungen zum GWG geregelt.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 26
Allgemeine Strafbestimmungen
Uebertretungen der Vorschriften des kantonalen und des Gemeinde-Gastwirtschaftsgesetzes sowie der aufgrund dieser Erlasse getroffenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 10'000.-- geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege oder besonderer Bundesgesetze und Verordnungen in Betracht fallen.

Werden Vorschriften aus Gewinnsucht missachtet, so ist der Gemeinderat nicht an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- gebunden.

Die Uebertretung der Vorschriften über Glücksspiele und Spiele um Geldgewinn oder gebrannte Wasser fallen in die Zuständigkeit kantonalen Behörden.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 27
Rekurs
Gegen Entscheide, die der Gemeinderat aufgrund des kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes gefällt hat, kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekursiert werden.

Gegen Entscheide des zuständigen Departementes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat rekurriert werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28
Inkrafttreten Diese Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt das Gemeinde-Gastwirtschaftsgesetz vom 1. Januar 1995 und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999 angenommen.

Der Gemeindeammann:
O. Prevost

Der Gemeindeganzlist:
E. Meuli